

## Wie der BGH das zum 01.07.2005 in Kraft getretene Anlegerschutzverbesserungsgesetz rückwirkend zu einem 'Anlegerschutzverschlechterungsgesetz' macht

– von RA Katja Fohrer, Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht,  
Mattil & Kollegen/München –

In einer Ende August veröffentlichten Entscheidung vom 14.06.2022 (BGH Az. XI ZR 395/21) befasst sich der XI. Senat des BGH nun erneut mit der Prospekthaftung im weiteren Sinne für zwischen dem 01.07.2005 und 31.05.2012 gezeichnete geschlossene Fonds und knüpft damit noch einmal an seine Entscheidung vom 19.01.2021 (Az. XI ZB 35/18) an, mit der er im letzten Jahr die Prospekthaftung im weiteren Sinne für Gründungsgesellschafter (und Treuhänder) in Fällen bloßer schriftlicher Aufklärung radikal eingeschränkt hat (vgl. 'k-mi'-sp 18/21). Demnach galten Gründungsgesellschafter von geschlossenen Fonds plötzlich automatisch als Prospektveranlasser i. S. d. spezialgesetzlichen Prospekthaftung gem. § 13 **Verk-ProsP** i. V. m. §§ 44 ff. **BörsG a. F.**, die im Zuge des **Anlegerschutzverbesserungsgesetzes** zum 01.07.2005 erstmals für geschlossene Fonds eingeführt wurde, und nach Ansicht des BGH verdrängt die spezialgesetzliche Prospekthaftung mit ihrer kurzen Sonderverjährung die Prospekthaftung im weiteren Sinne.

In der Konsequenz bedeutete dies, dass die Verjährung dadurch radikal verkürzt wurde, da in diesen Fällen nicht mehr die kenntnisabhängige allgemein zivilrechtliche Verjährungsfrist von drei Jahren ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände und spätestens zehn Jahre ab Anspruchsentstehung, sondern plötzlich die kurze Sonderverjährungsvorschrift des § 46 **BörsG a. F.** galt: Ein Jahr ab Kenntnis des Prospektfehlers, maximal drei Jahre ab erstmaliger Prospektveröffentlichung, kenntnisunabhängig! Dies war bis zu diesem Richterspruch anders: Bis dahin hafteten Gründungsgesellschafter und Treuhänder geschädigten Anlegern bis zu zehn Jahre ab dem Zeichnungsdatum. Dadurch hat sich die Rechtslage für Anleger geschlossener Fonds rückwirkend ab Inkrafttreten des Anlegerschutzverbesserungsgesetzes massiv verschlechtert. Mit dieser Entscheidung des BGH verjährten die Prospekthaftungsansprüche tausender klagender Anleger, deren Anlageentscheidung allein aufgrund des Prospektes gefällt wurden, gegen Gründungsgesellschafter und Treuhänder geschlossener Fonds quasi über Nacht.



RA Katja Fohrer

### Inhalt der neuen Entscheidung vom 14.06.2022 und Kritik:

Der BGH führt diese Rechtsprechung in seiner aktuellen Entscheidung vom 14.06.2022 fort, und versucht nun, seine Rechtsprechung vom 19.01.2021 entstellungsgeschichtlich mit den Interessen eines funktionierenden Kapitalmarkts und der Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland zu rechtfertigen. Hierzu benötigt er mehr als 30 Randnummern. Der Rechtfertigungsbedarf ist offenbar groß. Durch die Länge der Ausführungen wird diese Entscheidung und die Entscheidung vom 19.01.2021 aber auch nicht gerechter – insbesondere nicht, wenn der BGH zur Begründung zurück bis in das Jahr 1896 und das Inkrafttreten des **BörsG** ausholen muss.

Der XI. Zivilsenat des BGH nimmt in dieser Entscheidung zwar die Kritik von Anlegerschützern zur Kenntnis, so auch die der Verfasserin, wonach die Rechtsprechung vom 19.01.2021 (Az. XI ZB 35/18) tatsächlich zu einer weitreichenden Verschlechterung für Anleger geschlossener Fonds führte, obwohl diese Regelung mit dem Anlegerschutzverbesserungsgesetz zum 01.07.2005 eingeführt wurde. Als Gegenargument führt der BGH in seiner aktuellen Entscheidung vom 14.06.2022 nun an, dass

Ihr direkter Draht ...



**02602/9191-640**

Fax: 02602/9191-646

e-mail: [kmi@kmi-verlag.de](mailto:kmi@kmi-verlag.de)

... für den vertraulichen Kontakt

#### Impressum

**kapital-markt intern** Verlag GmbH, Bahnhalle 3, (Am ICE-Terminal), D-56410 Montabaur, Tel.: +49 (0)2602 9191 640, Fax: +49 (0)2602 9191 646. [www.kmi-verlag.de](http://www.kmi-verlag.de). Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Dipl.-Ing. Günter Weber. Gerichtsstand Montabaur. Handelsregister HRB 28667. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.

**kapital-markt intern** Herausgeber: Dipl.-Ing. Günter Weber. Chefredakteur: Redaktionsdirektor Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Redaktionsdirektor Rechtsanwalt Gerrit Weber. Redaktionsbeirat: Dipl.-Ing. Dipl.-Oen. Erwin Hausen, Rechtsanwalt Dr. Axel J. Prümm, Christian Prüßing M.A. Druck: Theodor Gruda, [www.gruda.de](http://www.gruda.de).

ISSN 0173-3516

die Interessen des Kapitalmarktes den Anlegerschutz überwiegen würden. Dies ist unverständlich, denn ohne das Vertrauen der Anleger funktioniert auch der Kapitalmarkt nicht, und das Vertrauen muss geschützt sein. Die ganze Begründung wirkt sehr konstruiert.

Es ist schlichtweg nicht einzusehen, wie Anlegern unter dem Deckmäntelchen eines Anlegerschutzverbesserungsgesetzes nun einfach rückwirkend Ansprüche genommen werden, die vor Inkrafttreten des Anlegerschutzverbesserungsgesetzes und bis zu der jetzigen BGH-Entscheidung noch bestanden. Damit verkehrt sich das für dieses Konkurrenzverhältnis ursächliche Anlegerschutzverbesserungsgesetz ins glatte Gegenteil.

## Praktische Bedeutung:

Es handelt sich bei dieser Anspruchsgrundlage der Prospekthaftung im weiteren Sinne gem. §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 **BGB** um die bedeutendste Anspruchsgrundlage schlechthin bei Anlegerprozessen vor deutschen Gerichten, die sich nicht gegen Anlagevermittler und -berater richten. Auch wenn diese Anspruchskonkurrenz nur für diejenigen Fälle, die im Zeitraum zwischen 2005 und 2012 liegen, von Relevanz ist, weil anschließend die Verjährungsvorschriften der Prospekthaftung mittlerweile an die allgemein zivilrechtliche Verjährung angeglichen wurden, so ist die Auswirkung in der gerichtlichen Praxis auch heute noch enorm. Denn tausende von Anlegerklagen, z. B. geschlossener Schiffsfonds, die oftmals in Kapitalanlegermusterverfahren (**Kap-MuG**) geltend gemacht wurden, sind aktuell immer noch bei den deutschen Gerichten anhängig.

Durch diese Rechtsprechung hat sich der XI. Zivilsenat des BGH elegant auf einen Schlag von der Entscheidung über unzählige Prospektfehler in seitenlangen Klageschriften befreit und damit auch zugleich zahlreichen anhängigen Kapitalanlegermusterverfahren den Garaus gemacht. Ob dies ein willkommener Nebeneffekt oder womöglich seine insgeheimere Zielvorstellung war, bietet Raum für Spekulation.

## Zwischenzeitliche Angleichung der Verjährungsfristen:

Zwischenzeitlich wurde die Prospekthaftungsverjährung für Zeichnungen ab dem 01.06.2012 vom Gesetzgeber angeglichen. Nun beträgt sie einheitlich drei Jahre ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände, max. zehn Jahre ab Anspruchsentstehung.

## Ausblick:

Ungeklärt ist derzeit noch, wie der BGH die Haftung von Gründungsgesellschaftern und Treuhändern in Fällen behandeln wird, in denen der Vertrieb die im Prospekt enthaltenen falschen Angaben mündlich in seinen eigenen Worten an den Anleger weitergibt (und keine vom Prospekt abweichenden Angaben macht), und dabei besonderes persönliches Vertrauen des Anlegers in Anspruch nimmt. In solchen Fällen müsste nach dem Folgebeschluss des BGH vom 27.04.2021 (Az. XI ZB 35/18), weiterhin die Prospekthaftung im weiteren Sinne (c.i.c.) neben der spezialgesetzlichen Prospekthaftung anwendbar sein, d. h. Prospekthaftungsansprüche also weiterhin bis zehn Jahre ab Zeichnungsdatum gegen Gründungsgesellschafter und Treuhänder durchsetzbar sein. Denn der BGH hatte in seiner ergänzenden Entscheidung betont, dass die Prospekthaftung im weiteren Sinne weiterhin gilt in Fällen, in denen dem Anleger falsche mündliche Zusicherungen gemacht werden (*"aus anderen Gründen als durch Verwenden einer Kapitalmarktinformation als Mittel der schriftlichen Aufklärung – etwa wegen unrichtiger mündlicher Zusicherungen"*). Eine Beschränkung dieser Ausnahme auf Fälle, in denen der Vertrieb vom Prospekt abweichende Angaben macht, wäre falsch. Denn nach der Klarstellung vom April 2021 lässt der BGH explizit noch Ausnahmen für die Haftung von Gründungsgesellschaftern nach der Prospekthaftung im weiteren Sinne mit der langen Verjährung zu in Fällen, in denen gegenüber dem Anleger mündlich falsche Zusicherungen gemacht werden. Auch Angaben, die schon im Prospekt falsch waren und mündlich vom Vertrieb an den Anleger weitergegeben werden, bleiben schließlich falsch. Die Verantwortung hierfür müssen weiterhin die Gründungsgesellschafter tragen, diese darf nicht einfach indirekt auf die Vertriebe abgewälzt werden, die den Anlegern stets schon nach der langen Verjährungsfrist (3 Jahre ab Kenntnis, 10 Jahre ab Beitritt) hafteten.

Es wird daher in den nun noch anhängigen Verfahren gegen Gründungsgesellschafter und Treuhänder bei Prospektherausgabe zwischen dem 01.07.2005 und 01.06.2012 darauf ankommen, ob der Prospekt lediglich Mittel schriftlicher Aufklärung war, oder ob die falschen Angaben auch mündlich gegenüber dem Anleger erfolgten; zu dieser Konstellation ist nach Einschätzung der Verfasserin über kurz oder lang noch eine weitere klarstellende Entscheidung des BGH zu erwarten.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

In Europas größter Informationsdienst-Verlagsgruppe...

steuerberater intern  
immobilien intern  
umsatzsteuer intern  
Ihr Steuerberater  
steuer tip GmbH intern  
EXCLUSIV (Schweiz)

Autosport  
Autos  
Tankstelle  
Möbel  
Schmuck  
Unterhaltungselektronik  
Apotheken  
Sanitär  
Reizung  
Dampfbad  
Mode  
Fachhandel  
Spielwaren  
Modellbau  
Kasteln  
Eisenwaren  
Werkzeuge  
Garten  
Young Fashion  
Schuh  
Fachhandel  
Foto  
Fachhandel  
Telekommunikation  
Eisen  
Fachhandel  
Eisen  
Installation  
Dessau  
Sport  
Fachhandel  
Herrenmode  
& Bodywear  
Elektronik  
Fachhandel  
Warenmode  
Wolle, Stoffe  
Handarbeiten  
Mittelstand  
Parfümerie  
Kosmetik  
Mittelstand

...erscheinen die wöchentlichen Branchenbriefe:

Bank intern  
kapital-markt intern  
finanz tip  
versicherung tip  
investment intern  
inside track (USA)